

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## "Be Berlin" - nicht nur in der Vorweihnachtszeit

Nicht überall ist das Leben so kostengünstig und unkompliziert wie in Berlin. Hier bei uns sind zum Beispiel die Mieten durchschnittlich um mehr als die Hälfte günstiger als in München. Allein das kann für einen Berliner eigentlich Grund zur täglichen Freude sein.

In Berlin gibt es u.a. auch den Mietspiegel "umsonst". Er ist öffentlich zugänglich und kann ohne zusätzliche Gebühren von jedermann eingesehen werden. Nur deshalb muss einem Mieterhöhungsschreiben hier der Mietspiegel nicht beigelegt werden. Anders ist das in Nürnberg oder auch in Krefeld z.B.. Dort ist keine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt. Der Mietspiegel kostet 2, 3 bzw. 4 EUR. Das Landgericht Krefeld hat daher aktuell entschieden, dass ein Mieterhöhungsverlangen ohne beigelegten aktuellen Mietspiegel nicht wirksam ist.

LG Krefeld vom 24.09.2008, 2 S 28/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

## Related Posts [Einwilligungsklausel zur Datennutzung unwirksam](#)

- [Von Katzen, Mäusen und Schlangen ...](#)
- [Steigende Gehälter erwartet](#)
- [Auch Rückstand mit Betriebskostenvorschüssen kann Kündigung rechtfertigen](#)
- [Zustellung bei defektem Briefkasten](#)